



An den Oberbürgermeister der Stadt Münster
Herrn Markus Lewe

Per Mail

Bündnis 90/Die Grünen/GAL
Ratsfraktion Münster

Windthorststr. 7
48143 Münster

Fon: 0251 / 8 99 58 10

ratsfraktion@gruene-muenster.de
www.gruene-muenster.de

Anfrage: Stärkere Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Münster

Christine Schulz
Fraktionsgeschäftsführerin

Fon: 0251 / 8 99 58 12

5. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Lewe,

sehr geehrte Damen und Herren,

wie den Westfälischen Nachrichten vom 18.04.2020 zu entnehmen war, wurde ein Antrag auf Errichtung einer Bürgerwindanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd mit Verweis auf das bestehende Planungsrecht abgelehnt. Antragsteller waren zwei Landwirte aus Münster, unterstützt durch eine münsterische Projektberatungsgesellschaft.

Nach Einschätzung unserer Fraktion kann der dringend notwendige Klimaschutz nur mit der Errichtung zusätzlicher Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien gelingen. Dafür sind insbesondere infrastrukturell vorbelastete Gebiete wie der anvisierte Standort am Autobahnkreuz, für die ein konkretes Investitionsinteresse besteht, besonders geeignet. Auch die Entwicklung lokaler Wertschöpfung durch Bürgerwindprojekte ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welchen der im Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesenen Flächen besteht gegenwärtig noch Potential zur Errichtung

weiterer Windenergieanlagen, dem Stand der Technik entsprechend?

2. Welche Notwendigkeit sieht die Verwaltung angesichts des voranschreitenden Klimawandels und des weiterhin erforderlichen Ausbau Erneuerbarer Energien, weitere geeignete Flächen im Stadtgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen verfügbar zu machen und dabei auch eine Neubewertung der weichen Tabukriterien, die in der 65. Änderung des FNP zur Darstellung von Windkonzentrationszonen (V/0748/2016) zum Tragen gekommen sind, vorzunehmen?
3. Welche planungs- und baurechtlichen Möglichkeiten gibt es aus Sicht der Verwaltung, die Genehmigung und Errichtung einer Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd im Rahmen des bestehenden Planungsrechts zu realisieren, z.B. als Sonderstandort analog zu den Windenergieanlagen entlang der A1 in Roxel oder – wie im WN-Bericht angesprochen – durch Befreiung von einem Bauverbot?
4. Welche weiteren Potentiale zum Ausbau der Windenergie in Münster sieht die Verwaltung und welche planungsrechtlichen Schritte können seitens der Stadt Münster unternommen werden, um diese zu heben? Welche Veränderungen ergeben sich diesbezüglich gegenüber der Planung aus 2016 durch die seitdem stattgefundene technische Entwicklung und Rechtsprechung?
5. Wie beurteilt die Verwaltung die Rechtssicherheit der gegenwärtigen Flächennutzungsplanung vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2018 (BVerwG 4 CN 3.18), wonach das planerische Ziel, dass eine Konzentrationszone mindestens drei Windenergieanlagen aufnehmen kann, als hartes Tabukriterium nicht zulässig ist und eine Fläche auch dann als Konzentrationszone ausgewiesen werden kann, wenn diese nur eine Windkraftanlage aufnehmen kann?

6. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung zur Errichtung von Windenergieanlagen in Industriegebieten in Münster? Bekanntlich bleibt das große Potential für Windenergieanlagen in Industriegebieten bislang weitgehend ungenutzt. Wie ist der Stand des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage im Industriegebiet „Hessenweg“ (Bebauungsplan Nr. 287)? Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, den Strombedarf der künftigen Batterieforschungsfabrik im Industriegebiet Hansa-Business-Park“ (Bebauungsplan 438) in Amelsbüren durch eine Windenergieanlage auf dem Gelände der Forschungsfabrik zu decken?

gez.

Gerhard Joksch

Dr. Robin Korte

GAL-Fraktion